



# KADERORDNUNG des ÖFT

Beschlossen vom Vorstand am 25. Februar 2009

Österreichischer  
Fachverband  
für Turnen

**oeft.at**

**Austrian Gymnastics Federation**  
A-1040 Wien, Schwarzenbergplatz 10  
Tel. +431 505 51 79, Fax 505 51 79-20  
office@oeft.at ■ <http://www.oeft.at>

*Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes für beide Geschlechter.*

Der Athlet ist disziplinar dem ÖFT, vertreten durch den Bundesfachwart, in weiterer Folge den statutarischen Disziplinarorganen, und fachtechnisch dem Nationaltrainer der jeweiligen Fachsparte unterstellt.

Der Athlet anerkennt die allgemeinen Regeln und Satzungen des ÖFT sowie die der Organisationen Internationales Olympisches Comité (IOC), Internationaler Turnerbund (FIG), Europäische Turnunion (UEG), Bundes-Sportorganisation (BSO), Österreichisches Olympisches Comité (ÖOC), Welt-Antidoping-Agentur (WADA) und Nationale Anti-Doping-Agentur (NADA). Alle weiteren nachstehenden Regeln stehen nicht im Widerspruch zu den oben genannten Organisationen.

## Aufnahme in einen ÖFT-Kader:

Über die Zusammensetzung der ÖFT-Kader entscheidet der Nationaltrainer gemeinsam mit dem Bundesfachwart und bei *olympischen Sparten* dem Spitzensportdirektor auf Grund von Wettkampfergebnissen, spezifischen Tests, Trainingsbeobachtungen und perspektivischen Erkenntnissen der einzelnen Athleten. In der *Sportakrobatik* entscheidet das Technische Komitee (TK) bzw. das vom Bundesfachwart eingesetzte Komitee über die Aufnahme in den Nationalkader. Die Kader werden halbjährlich oder jährlich festgelegt und bekannt gegeben.

## Beendigung der ÖFT-Kader-Zugehörigkeit:

Die Zugehörigkeit zu den ÖFT-Kadern kann aus folgenden Gründen enden:

- Schriftlicher Rücktritt des Athleten (an die Adresse des ÖFT-Büros).
- Nicht(mehr)-Erfüllung der Aufnahmekriterien/Leistungsvorgaben.
- Keine Gewährleistung eines optimalen Trainings infolge von Veränderungen in Beruf, Studium oder Schule.
- Begründete medizinische Bedenken gegen die Sportausübung.
- Verstöße gegen die Disziplinar- und/oder Kaderordnung des ÖFT bzw. nationale und internationale Anti-Dopingbestimmungen.

## Terminplanung und Rahmentrainingspläne:

Die Termine werden grundsätzlich zu Jahresbeginn fest gelegt, wobei es immer wieder zu Adaptierungen kommen kann. Der Bundesfachwart informiert die Landesfachwarte und Heimtrainer rechtzeitig.

Der Nationaltrainer ist in Absprache mit dem zuständigen Technischen Komitee verpflichtet, halbjährlich Rahmentrainingspläne auszuarbeiten und diese den Athleten, ihren Vereinen/Leistungszentren/Landesverbänden und ihren Heimtrainern/innen zur Verfügung zu stellen. In der *Sportakrobatik* werden Empfehlungen (Rahmentrainingspläne) auf Basis der Sichtungsergebnisse vom Sichtungskomitee gegeben. Von den Athleten wird erwartet, dass sie im Sinne ihrer eigenen sportlichen Entwicklung diese Rahmentrainingspläne im Rahmen ihrer Möglichkeiten einhalten.



## Start- bzw. Teilnahmeverpflichtung:

Alle Athleten, die Mitglieder eines ÖFT-Kaders sind, sind verpflichtet, an allen Österreichischen Meisterschaften in einer ihrem Alter und Ausbildungsstand entsprechenden Leistungsklasse teilzunehmen.

Zur Teilnahme an Trainingslagern, Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen werden die Athleten vom Bundesfachwart schriftlich eingeladen. Zeitgleich werden die jeweils gültigen Rahmenbedingungen (Kosten, Reisemodalitäten, Vorbedingungen etc.) schriftlich bekannt gegeben.

Im Fall der Nichtteilnahme gibt der Athlet diese unter Angaben von Gründen rechtzeitig schriftlich bekannt. Eine nicht erfolgte, verspätete, unbegründete oder nicht anerkannte Absage bedeutet einen Verstoß gegen die Kaderordnung und verpflichtet den Athleten zur Übernahme der entstandenen Kosten. Ist eine Teilnahme aus Verletzungsgründen nicht möglich, ist auf Verlangen ein ärztliches Attest beizubringen. Im Zweifelsfall ist eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt des ÖFT vorzunehmen.

Will ein Athlet an einem Zeitpunkt, zu dem er eine derartige Start- bzw. Teilnahmeverpflichtung hätte, an einem anderen Bewerb teilnehmen, ist umgehend, spätestens aber drei Wochen vorher ein entsprechend begründeter, schriftlicher Antrag an den Bundesfachwart zu richten. Der Bundesfachwart kann diesen Antrag bei Vorliegen gewichtiger sportlicher Gründe ablehnen.

## Großereignisse – Kriterien und Nominierung:

Vor Großereignissen (EM, WM, OS oder gleichwertige Großveranstaltung) werden durch Bundesfachwart, Nationaltrainer und/oder Technisches Komitee Limits und Qualifikationstermine fest gelegt. Die Limits müssen bei den offiziell ausgeschriebenen Qualifikationswettkämpfen erbracht werden. Entscheidungsbasis bilden in erster Linie die Ergebnisse der Qualifikationen, weiters Wettkampfergebnisse und Trainingsbeobachtungen bzw. vom Nationaltrainer durchgeführte Tests.

Die Nominierung bzw. Entsendung wird vom Bundesfachwart in Absprache mit dem Nationaltrainer und bei *olympischen Sparten* dem Spitzensportdirektor vorgenommen. In der *Sportakrobatik* entscheidet das technische Komitee (TK) bzw. dass vom Bundesfachwart eingesetzte Komitee über die Entsendung. Nominierte Sportlerinnen haben bei diesen Großveranstaltungen Startverpflichtung und haben am gesamten Umfang der Entsendung teilzunehmen. Dies schließt insbesondere die Teamvorbereitung mit ein, die eine optimale Einstellung und Mannschaftsbildung zum Ziel hat.

## Ausrüstung:

Die Athleten tragen bei internationalen Wettkämpfen die ihnen zur Verfügung gestellte Bekleidung (im speziellen die Wettkampfbekleidung von Moreau). In der *Sportakrobatik* wird die zu tragende Bekleidung bei internationalen Wettkämpfen mit dem Bundesfachwart abgestimmt.

## Medizinisch-therapeutische Betreuung (nur für Kunstturnen weiblich und männlich sowie Rhythmische Gymnastik):

Der Kaderarzt des ÖFT ist Ansprechpartner für alle medizinischen Belange und legt in Zusammenarbeit mit dem Bundesfachwart die sportmedizinischen Rahmenbedingungen fest. Die Teilnahme an diesen sportmedizinischen Untersuchungen ist für alle Kadermitglieder zwingend – ebenso wie die Vorlage von geforderten Unterlagen wie Wirbelsäulenröntgen, Blutbild u.ä.

Der Athlet informiert den Kaderarzt bei schwereren Verletzungen bzw. voraussichtlicher Trainings- oder Wettkampfpause von mehr als zehn Tagen bzw. schwereren Verletzungen und lässt ihm eine Kopie der Diagnose, Behandlungsvorschlag und OP-Berichte zukommen.



## Anti-Doping:

Der Athlet muss bei notwendigen medizinischen oder zahnärztlichen Behandlungen den behandelnden Arzt selbst **AKTIV** darauf aufmerksam machen, dass er/sie Leistungssportler ist, damit die notwendige Therapie in Übereinstimmung mit dem „International Standard for TUES“ bzw. UNESCO-Übereinkommen durchgeführt wird. Bei Problemen bitte an den Kaderarzt wenden!

## ADAMS-Meldepflicht:

Alle vom ÖFT benannten Athleten bzw. deren Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, unter <https://adams.wada-ama.org/adams/> einen Plan ihrer Aufenthaltsorte (Whereabouts) zu erstellen und zu übermitteln. Das betrifft Schule, Training, Wettkämpfe, Trainingslager, Familienurlaub, Spitalsaufenthalte, Schulveranstaltungen,...

Die Richtigkeit und Aktualität ist deshalb so wichtig, da teilweise unangekündigte Trainingskontrollen durchgeführt werden und ein Nichtantreffen einerseits zu finanziellen Belastungen führt und andererseits der Betroffene verdächtigt wird, nicht getestet werden zu wollen.

Jeder benannte Athlet bekommt seine persönlichen Zugangsdaten, sowie ein Schreiben der NADA und das Handbuch, welches über die Handhabung informiert, per Mail.

## Reisen und Kostenersätze:

Für alle Reisen gelten die Bestimmungen des jeweiligen Reiseveranstalters als verbindlich, insbesondere Stornobestimmungen, Freigeäck, Termine, Fristen u.ä.

Wenn bei Einberufungen von Mitgliedern eines ÖFT-Kaders die Auszahlung von Fahrtkostenersatz vorgesehen ist, gilt folgende Regelung: Berechnungsbasis bildet dabei die Entfernung des Hauptwohnsitzes des Athleten zum jeweiligen Veranstaltungsort. Athleten, die einen vorübergehenden Wohnsitz im Ausland haben, haben bei Einberufungen als Fahrtkostenersatz maximal Anspruch auf den Betrag, der von ihrem ursprünglichen Wohnsitz im Inland zum Veranstaltungsort aufgewendet werden müsste.

## Schulfreistellung:

Schulfreistellungen – auch für einen längeren Zeitraum – können zeitweise notwendig sein. Entsprechende Befürwortungsschreiben können vom ÖFT zur Verfügung gestellt werden. Bei Bedarf bitte im ÖFT- Büro anfordern!

## Versicherungsschutz:

Der ÖFT schließt für alle seine Kadermitglieder die BSO-Sportunfall-Kollektivversicherung ab, die wesentliche Unfall-Risiken bei Training und Wettkampf abdeckt. Für Reisen zu Großereignissen wird außerdem eine Auslands-Reisekrankenversicherung abgeschlossen.

Diese Versicherung decken allerdings nicht das Risiko der Auslandsrückholung, die freie Arzt- und Krankenhauswahl sowie Kostenersatz bei Heilbehandlungen und Therapien ab. Der ÖFT empfiehlt den Athleten unbedingt den Abschluss einer Versicherung, die diese Risiken vollständig abdeckt.

+++++